

## **Rahmenkonzept zur Einrichtung eines Beirats für Menschen mit Behinderung in Norderstedt**

### **1. Einleitung**

Die im Jahre 2006 durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedete UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) trat in Deutschland am 26. März 2009 in Kraft und ist seitdem geltendes Recht. Die UN-BRK konkretisiert und spezifiziert die universellen Menschenrechte aus der Perspektive der Menschen mit Behinderungen und erfasst dabei neben den Lebensbereichen Barrierefreiheit, persönliche Mobilität, Gesundheit, Bildung, Beschäftigung, Rehabilitation, Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung auch die Teilhabe am politischen Leben.

Letztere wird insbesondere durch Artikel 29 der UN-BRK geregelt. Hier heißt es,

*„Die Vertragsstaaten garantieren Menschen mit Behinderungen die politischen Rechte sowie die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen zu genießen, und verpflichten sich, sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können, sei es unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter oder Vertreterinnen, was auch das Recht und die Möglichkeit einschließt, zu wählen und gewählt zu werden; ...“<sup>1</sup>*

Die Einrichtung von Beiräten für Menschen mit Behinderung auf kommunaler Ebene stellt einen geeigneten Weg dar, den in Artikel 29 formulierten Verpflichtungen nachzukommen, da die Mitarbeit im Beirat den Mitgliedern ermöglicht, sich aktiv an politischen Prozessen und Entscheidungen zu beteiligen. Durch Anträge, die in die Gemeinde- bzw. Stadtvertretung sowie in Fachausschüsse eingebracht werden, können diese Prozesse auch selbst initiiert werden, womit die politische Teilhabe zusätzlich gestärkt wird.

Die rechtliche Grundlage für die Einrichtung eines entsprechenden Beirats in Norderstedt und dessen Arbeit bildet die Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO). So räumt § 47 d den Gemeinden die grundsätzliche Möglichkeit ein, Beiräte für gesellschaftlich bedeutsame Gruppen einzurichten, während § 47 e die Stellung der Beiräte regelt. Hierbei ist insbesondere das Antrags- und Rederecht in der Gemeinde-/Stadtvertretung und den Ausschüssen zu erwähnen.<sup>2</sup> Auf dieser Basis haben sich in Norderstedt bereits der Seniorenbeirat sowie der Kinder- und Jugendbeirat erfolgreich etabliert.

Die in diesem Rahmenkonzept dargestellten Eckpunkte zur Zusammensetzung des Beirats, zur Bekanntmachung und Gewinnung potentieller Beiratsmitglieder, zum Wahlverfahren sowie zu den Rahmenbedingungen der Arbeit des Beirats sind die Arbeitsergebnisse einer Arbeitsgruppe, die im Anschluss an den Beschluss des Sozialausschusses vom 19.09.2024, demzufolge die Verwaltung mit der Prüfung der Gründung eines Beirats für Menschen mit Behinderung in Norderstedt beauftragt wurde, gebildet wurde. In der Arbeitsgruppe mitgewirkt haben Mitarbeitende des Fachbereichs Wohngeld und soziale Dienste sowie der Inklusionsagentur Norderstedt. Zusätzliche Expertise wurde durch die Lebenshilfe Bad Segeberg e. V. eingebracht.

---

<sup>1</sup> Art. 29 Abs. 1 lit. a UN-BRK

<sup>2</sup> Vgl. §§ 47 d und 47 e GO

## **2. Zusammensetzung des Beirats**

Die Anzahl der Beiratsmitglieder sollte sich an der Größe der Ausschüsse orientieren.<sup>3</sup> Demzufolge soll der Beirat für Menschen mit Behinderung aus bis zu 15 Mitgliedern bestehen. Für den Fall, dass sich weniger als 15 Menschen für die Mitarbeit im Beirat finden, soll eine Mindestanzahl von sechs Mitgliedern eine zweckvolle Beiratsarbeit gewährleisten.

Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Beirat ist neben der Volljährigkeit sowie einer Meldeadresse in Norderstedt die Zugehörigkeit zur Gruppe von Menschen mit Behinderung nach der Definition in § 3 des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in Schleswig-Holstein (Landesbehindertengleichstellungsgesetz – LBGG).<sup>4</sup> Anzustreben ist dabei eine möglichst große Bandbreite an unterschiedlichen Formen der Beeinträchtigung aus den Bereichen

- Körperliche Behinderung
- Seelische Behinderung/Psychische Erkrankung
- Geistige Behinderung/Lernbehinderung
- Sehbehinderung/Blindheit
- Schwerhörigkeit/Gehörlosigkeit
- Sprachbehinderung
- Chronische Erkrankung

Die Beiratsmitglieder können nicht gleichzeitig Mitglieder der Stadtvertretung oder Mitglieder in Ausschüssen sein.

## **3. Bekanntmachung und Gewinnung potentieller Beiratsmitglieder**

Die geplante Einrichtung des Beirats soll zunächst durch umfangreiche Öffentlichkeitsarbeit bekannt gemacht werden. Hierfür eignet sich in erster Linie ein Pressetermin unter Beteiligung der Oberbürgermeisterin und/oder der Sozialdezernentin, die Erstellung von Flyern und ggf. Plakaten sowie die Bereitschaft von Verwaltung und Inklusionsagentur, bei Bedarf Medienvertretern als Interviewpartner zur Verfügung zu stehen. Zusätzlich sollen Vertreter\*innen von Trägern, Einrichtungen und Netzwerken, die mit Menschen mit Behinderung arbeiten, als Multiplikator\*innen genutzt werden, indem sie potentiellen Beiratsmitgliedern von der geplanten Gründung des Beirats berichten.

Zum Auftakt soll zudem eine Informationsveranstaltung für alle Interessierten durchgeführt werden, bei der über die ehrenamtliche Tätigkeit in einem Beirat sowie die hieraus resultierenden möglichen Aufgaben aufgeklärt wird, nicht zuletzt um den Menschen als Entscheidungshilfe für eine Kandidatur zu dienen.

Um sich schließlich für die Wahl zum Beirat als Kandidat\*in aufstellen zu lassen, sollen die interessierten Menschen einen Bewerbungsvordruck ausfüllen, welcher von der Stabsstelle Chancengleichheit und Vielfalt geprüft wird. Die Flyer sollen bereits einen entsprechenden Vordruck enthalten. Die Stabsstelle Chancengleichheit und Vielfalt dient während der Bewerbungsphase als Ansprechstelle für die Kandidierenden und erstellt nach Ablauf der Bewerbungsfrist eine Liste aller Kandidierenden, die anschließend öffentlich ausgelegt wird.

---

<sup>3</sup> Vgl. Bracker, Reimer/Dehn, Klaus-Dieter/Wolf, Thorsten Ingo: Gemeindeordnung Schleswig-Holstein Kommentar, Deutschland, Wiesbaden: Kommunal- und Schul-Verlag, 2015, S. 421.

<sup>4</sup> Vgl. § 3 LBGG

#### **4. Wahlverfahren**

Zur Ausübung des aktiven Wahlrechts ist dieselbe Personengruppe berechtigt, für die das passive Wahlrecht gilt (s.o.). Zusätzlich sollen bereits Personen ab einem Alter von 16 Jahren stimmberechtigt sein. Die Einschränkung bezüglich der Mitgliedschaft in der Stadtvertretung oder in Ausschüssen greift beim aktiven Wahlrecht nicht.

Zur Stimmabgabe wird an einem vorher festgelegten Datum eine Wahlversammlung durchgeführt, zu der per Öffentlichkeitsarbeit eingeladen wird. Stadtvertreter\*innen sollen explizit ebenfalls zur Wahlversammlung eingeladen werden. Zu Beginn der Wahlversammlung haben die Kandidierenden die Möglichkeit, sich den Teilnehmenden kurz vorzustellen. Anschließend findet eine geheime und schriftliche Wahl statt, zu der die Wählenden einen Stimmzettel in einer sichtgeschützten Wahlkabine ausfüllen und anschließend in eine Wahlurne einwerfen können. Bei Bedarf ist beim Wahlvorgang die Unterstützung einer weiteren Person möglich. Personen, die die Wahlversammlung nicht besuchen können, soll die Möglichkeit einer vorab durchzuführenden Briefwahl gewährt werden. Hierfür sollen die Wählenden aktiv die Briefwahlunterlagen anfordern.

Die Wahl erfolgt im Meiststimmenverfahren. Stellen sich mehr als 15 Kandidierende zur Wahl wird eine Nachrückerliste mit Stellvertreter\*innen erstellt. Das Wahlergebnis dient als Wahlvorschlag, welcher durch die Stadtvertretung per Beschluss bestätigt wird (analog zum Verfahren bei der Wahl zum Kinder- und Jugendbeirat).

Die Amtszeit des Beirats für Menschen mit Behinderung soll vier Jahre betragen.

#### **5. Rahmenbedingungen der Arbeit des Beirats**

Zu Beginn der Amtszeit werden Schulungen für die Beiratsmitglieder durchgeführt, welche die Teilnehmenden mit den Aufgaben, Rechten und Pflichten in Zusammenhang mit der Arbeit in einem Beirat vertraut machen und dabei die Inhalte aus der Auftakt-Informationsveranstaltung vertiefen. Inhaltliche Grundlage bilden an dieser Stelle die §§ 47 d und 47 e der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein.

Durch die Stabsstelle für Chancengleichheit und Vielfalt soll dem Beirat eine administrative Assistenz gewährt werden. Sie dient dem Beirat innerhalb der Verwaltung als Ansprechpartner und unterstützt beispielsweise bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von öffentlichen Beiratssitzungen. Je nach Zusammensetzung des Beirats können auch weitere Assistenzleistungen erforderlich sein, wie etwa das Übersetzen in leichte Sprache oder das Gebärdendolmetschen. Sofern solche zusätzlichen Assistenzleistungen nicht von der Stabsstelle übernommen werden können, müssen gegebenenfalls externe Fachkräfte für den jeweiligen Anlass akquiriert und finanziert werden. Sofern einzelne Beiratsmitglieder Anspruch auf eine persönliche Assistenz durch eine Fachkraft haben, so ist dieser Person die Teilnahme an Sitzungen und Arbeitstreffen des Beirats zu gewähren.

Dem Beirat sollen durch die Verwaltung Räumlichkeiten für die Beiratsarbeit zur Verfügung gestellt werden, z.B. für öffentliche Sitzungen, Arbeitstreffen, Büroarbeit und bei Bedarf auch für Sprechzeiten, falls der Beirat diese für die Bevölkerung anbieten möchte.

Die Beiratsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Die Entschädigung für ihre Aufwendungen ist in der Satzung der Stadt Norderstedt über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung) geregelt.

Für die Geschäftsbedürfnisse und für die Öffentlichkeitsarbeit des Beirates werden durch die Stadt Norderstedt Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt.

## 6. Finanzbedarf

In der Phase der Einführung des Beirats entstehen für die Durchführung der Auftaktveranstaltung sowie der Schulungen für die Beiratsmitglieder einmalige Kosten. Regelmäßige Kosten entstehen durch:

- Mittel für die Geschäftsbedürfnisse und die Öffentlichkeitsarbeit
- Aufwandsentschädigung für die/den Beiratsvorsitzende/n
- Sitzungsgeld
- ggf. Gebärdendolmetscher
- ggf. zusätzliche Stellenanteile für die Assistenz des Beirats

Bei den Mitteln für Geschäftsbedürfnisse und Öffentlichkeitsarbeit sowie der Aufwandsentschädigung für die/den Beiratsvorsitzende/n handelt es sich um fixe Kosten, die genau beziffert werden können. Für erstere kann sich an den Geschäftsausgaben für den Seniorenbeirat orientiert werden, welche sich auf 5.000,- € pro Jahr belaufen. Letztere ergibt sich aus der Entschädigungssatzung. Die Kosten für anfallende Sitzungsgelder und eventuelle Kosten für Gebärdendolmetscher sind jedoch abhängig von der Zusammensetzung des Beirats sowie der Häufigkeit der Sitzungen und Arbeitstreffen des Beirats.

Um einen Richtwert für den voraussichtlichen Finanzbedarf des Beirats für Menschen mit Behinderung zu errechnen, wird an dieser Stelle von folgenden Annahmen ausgegangen:

- 15 Beiratsmitglieder, davon mindestens eine gehörlose Person
- Zehn öffentliche Beiratssitzungen pro Jahr à zwei Stunden
- 15 Arbeitstreffen pro Jahr à zwei Stunden
- 15 Teilnahmen an Sitzungen der Stadtvertretung oder Fachausschüsse pro Jahr

Unter den genannten Voraussetzungen lässt sich die folgende Kalkulation für den jährlichen Finanzbedarf abbilden:

|    |                                                                                                                                                                                                                                                                    |                        |
|----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|
| 1. | Geschäftsausgaben                                                                                                                                                                                                                                                  | 5.000,00 €             |
| 2. | Aufwandsentschädigung für die/den Beiratsvorsitzende/n                                                                                                                                                                                                             | 2.522,34 €             |
| 3. | Sitzungsgeld                                                                                                                                                                                                                                                       | ca. 4.882,50 €         |
| 4. | Gebärdendolmetscher in den Beiratssitzungen sowie Arbeitstreffen                                                                                                                                                                                                   | ca. 10.625,00 €        |
| 5. | Weitere Kosten nach der Entschädigungssatzung durch <ul style="list-style-type: none"><li>• Vertretung der/des Vorsitzenden</li><li>• Verdienstausschlag</li><li>• Betreuung von Kindern/pflegebedürftigen Angehörigen</li><li>• Fahrtkosten/Reisekosten</li></ul> | ca. 1.000,00 €         |
|    | <b>Summe der jährlichen Kosten</b>                                                                                                                                                                                                                                 | <b>ca. 24.029,84 €</b> |

Unter den genannten Voraussetzungen lässt sich bei den erforderlichen Stellenanteilen für die Unterstützung des Beirats durch die Verwaltung von einem Umfang von 0,5 VZÄ (19,5 h/Woche) ausgehen. Derselbe Stellenanteil ist auch für die Assistenz des Kinder- und Jugendbeirats vorgesehen. Diese Tätigkeit soll im Rahmen der Aufgaben der Stabsstelle Chancengleichheit und Vielfalt abgedeckt werden. Hierdurch ist eine Aufstockung der Stabsstelle von 0,5 VZÄ auf 1,0 VZÄ erforderlich (Kosten: ca. 40.000 €).

## 7. Zeitliche Planung

Für die erforderlichen Schritte zur Umsetzung des hier dargestellten Rahmenkonzepts zur Einrichtung eines Beirats für Menschen mit Behinderung in Norderstedt soll sich an folgendem Zeitplan orientiert werden. Die Zuständigkeit für die Umsetzung der weiteren Schritte soll bei der Stabsstelle für Chancengleichheit und Vielfalt liegen und ist somit abhängig von der Neubesetzung der derzeit noch vakanten Stelle.

|                                                                      |                    |
|----------------------------------------------------------------------|--------------------|
| Beschluss zur Umsetzung des Rahmenkonzepts durch den Sozialausschuss | 4. Quartal 2025    |
| Besetzung der vakanten Stabsstelle Chancengleichheit und Vielfalt    | 2. Quartal 2026    |
| Ausarbeitung einer Satzung und Beschlussvorlage im Sozialausschuss   | 3. Quartal 2026    |
| Pressetermin und Aufruf zur Bewerbung                                | 4. Quartal 2026    |
| Auftaktveranstaltung                                                 | 4. Quartal 2026    |
| Wahlversammlung                                                      | 1. Quartal 2027    |
| Beschluss Stadtvertretung                                            | 1./2. Quartal 2027 |
| Schulungen und konstituierende Sitzung                               | 2. Quartal 2027    |